# Mit Zentralhandelsregister-Beilngr

estrugszakligen Bestirmungen ertolygende Verr identifichingsersuchen sind sut einzeitig beinsbesondere ist darin annigation, wolche Wordurch Sparrduck (besond, Vermerk am Rande) hervorgehoben werden sollwa. Bedristate Vetof-39 mm breiten Fautzeile Text 3.50 Des, the Business 4,30 Dec. Die Zeilengreise verstehen sich zuräglich 11% Mehr wertsteuer. Kilanuan werdan pur ibr eine Zeilen. breite van 90 mm engenommen. Vermittlungsprovisionen for suf Grund von genetalischen adel offentifichungen werden nicht gezeitlt, Alle Verennebenen Papier völlig drækreif eigzusenden. ter durch Fettdruck (elitars) unterstrichen) oder fentlichungsnisuchen bis zu drei einseitig meschi nenbeschriebenen Seiten DIM & \* mussen dre tur uniangraidhere Manuskripte nach Absprache riagaspaltenen 67 mis irmiten Petitzaile 3,--- DM Veröffentlichungsgebalbren für den koum eine Atheitstage vor dem Verlag eingegangen

### 1990

# HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

am Dienstug, dem 3. Juni 1969

Ausgegeben

# Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbakannter Toler Summer 100

len auf Ausnahmefelle beschränkt bleiben. Vor der Verlegung eines Grubes sind die Priechofsträger und — wenn möglich in George die Angehörigen zu hören. Bevor Varlegningen in Angrilf ge-nommer, werden, ist das Bundesverwaltungsaut zu mier-(1) Verlegung von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sobeines Grubes sind die Priechofsträger und nommen werden, ist das rishten.

50

75

Ausschreibungen

nhalt

Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehönden vor Durchführung jeder Maßnahme den Bundesminister des Haibsatz (2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter nern insbesondere folgende Unterlagen zu:

O,

on

a) Legoplane des abgebenden und aumehmenden Friedhotes Bezeichnung der zu verlegenden Gräbet unter Beifigung von Fotos (sewells 2lach)

è

Offentliche Ausschreibung über die Vergabe von Außen-anlagen (Be- und Entwässerung), Vom 28. Mai 1969

aniagen (Be- and Entwesserung). Vom

Sonstiges

Stellangnahmen der beteiligten Friedhofstrager und Ange-Z

# Amtlicher Tei

### Bekanntmachungen

harwaltungsvorschift zum Gräbeigeselz. Vom 21. Mai der Allgemeinen Bakanntmachung der Newfessurer ge gundesminister des Innerna

ge Bundesminister für Wirtschaft:

Einfuhrausschreibungen Nr. 203100 und 3101, 24 IBES Ausschreibungsanzeige im Rahmen der NATO-Intig-struktur (Criechenland), Vom 30. Mai 1969 Bundesamt für Ernahrung und Forstwirtschaft: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft: und 1869 . . . . . Land Berlin: 25:

2.4 ŝ

kadarias Ausenwirtschaft Nr. 19-69 bett. Spanien: kajkagaring des 5. Protokolis vom 9. Oktober 1964 malisadelsabkommen vom 20. Juni 1960. Vom 22. Mai

Manueligier Köln 234 66. Postanacintiff

- Postscheckonto:

greens enthalten.

Kein 0838 1535

Sammeinumsnsr Fernachteiber: Redaktion

Tension: und

H CO H \$ stray

Milliagsort and Cerichtestand Köln

74

Burgang

S Köln 1,

managaregister-Bellege vierteljehrlich gre, der Ausgadu mit Zentreilhandiel-

menetags dis manadonds fall Aus-

yes greetatischen Feierfegen and der

gegebandelsiegister-Belloge. Laufenand aux durch die Purt. Neubestellungmis Teitungskontokarie an einem gener. Berugspreis der Ansgado oure DM. Linzelnummer

perchalage 23.40

ape ind Leutra: handels: sons's:-Beilage Assessmentes Preises sind 5,3% Mehr-

gind sinchliedlich Versandgebühr.

### Bekanntmachungen

### Der Bundesminister des Innern

### Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz

Vom 21, Mai 1969

Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwältungsvorfuhr zur Anderung und Ergänzung der Allgemeinen Verkaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 9. März 1969
Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969) wird nachstehend
für Worllauf der Allgemeinen Verwältungsvorschrift zum
fahrigesetz (GräbGVvv) in der jetzt geltenden Fassung befahrigegeben, wie sie sich aus der oben angeführten AndeRegsvorschrift ergibt.

Ne Rechtsvorschriften sind auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 Si Grundgesetzes erlassen worden.

Bons, den 21, Mai 1969

Der Bundesminister des Inbern in Vertretung Gumbel

### Aligemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv)

Vom 21. Mai 1969

31

### Feststellung und Nachwelsung der Gräber

Eur jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Matter (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Stathofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einstaten.

C) Die Namen der in Einzeigräbern bestatteten Toten sind aufhabetischer Rethenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekannten Toten sind daran anschlieland zulzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: "unbekannter imer"

A Semmelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in der Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den stelle 2 bis 7 ist einzutragen; "Sammelgrab mit ... bekanntag auf ... unbekannten Toten" Die Namen der bekannten Stell unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihentag auf den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

Pie Criberlisten sind in fünf Ansfertigungen anzuiegen.

La erste Ausfertigung verbiesbt bei der Gemeinde, in deren

Leich die Gräber liegen. Es erhalten

die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landeshehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle, die vierte Ausfertigung die Deutsche Diensisteile für die Benathrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin.

 die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Kassel.

Anderungen in der Anzahl der Gräber, der Grabiagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

(5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbi. 1 S. 320) bisher geführten Kriegsgräherund Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes 20 organzen.

32

### Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

- (1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.
- (2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.
- (3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöte sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöten in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Beplianzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.
- (4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene einische Ausgestaltung, Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Anderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpliege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beechten.
- (6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepllanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten, Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesburer dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestalteien, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift "Unbekännter Soldat", Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift "Unbekännt"). Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.
- (7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.
- (8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

\$ 3

### Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

- (I) Verlegung von Gr\u00e4bern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmef\u00e4lie beschr\u00e4nkt bleiben. Vor der Verlegung eines Gr\u00e4bes sind die Priedhofstr\u00e4ger und wenn m\u00e4glich die Angeh\u00f6rigen zu h\u00f6ren. Bevor Verlegungen in Angrilf genommen werden, ist des Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter Haibsutz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister des innern insbesondere folgende Unterlagen zu;
- a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber unter Beifügung von Fotos (jeweils 2fach),
- b) Stellangnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen,
- c) Kostenvoranschläge (2fach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes f\u00f6r die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu Buchstabe a kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

- (3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.
- (4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:
- a) Eine gutachtliche Außerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASI), Berlin, gemäß § 8 des Gräbergesetzes;
- b) die Stellungnahmen des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgesellschaften;
- c) bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Außerung der Angehörigen der bekannten Toten.

§ 4

### Raherechtsentschädigung

Für die Berechnung der Ruberechtsentschädigung und für die Berücksichtigung unwesentlicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes gilt lolgendes:

- f. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile auf Friedhöfen ist nur zu leisten, wenn die gesamte für die öffentliche Last nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Friedhofsfläche mindestens 5% der mit Zivilgräbern belegten Friedhofsfläche ohne Friedhofsnebenflächen ausmacht. Dabei sind zugrunde zu legen
  - a) bei geschlossehen Begrähnisstätten als Abteilungen von Friedhöfen (§ 6 Abs. 3 des Grähergesetzes) die Gesamtfläche der Abteilung einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen, wie Umfriedung, Wege, Denkmalsplatz
  - b) bei Sammelgräbern auf Friedhöfen die Grabfläche, vergrößert um die dazugehörigen Nebenflächen, höchstens jedoch um 50% der Grabfläche;
  - c) bei Einzelgräbern in Streulage je Grab 4 qm.
- Bei geschlossenen Begräbnisstätten als Friedhöle (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) und hei Gräbern auf anderen Grundstücken als Friedhölen lindet Nummer 1 keine Anwendung.
- 3. Die Höhe der Entschädigung in den Fällen der Nummer I wird grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes ermittelt, wobei der ortsubliche Pachtzins für das Grundstück zugrunde zu legen ist. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt

Nr. 100 - Seite 2

der Belegung mit Grübern nach § 1 des Grübergesetzes bereits als Friedhof gewidmet waren, kann den Friedhofsträgern statt dessen eine Ruherechtsentschädigung bis zur
Höhe von 1.— DM, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis
zu 2.— DM ju Grab, bei Sammeigrübern bis zu 0,25 DM je
qua Sammeigrabfläche gewährt werden. Ein Vermögensnachteil kann in diesen Fällen nicht im Ausfall von Grübgebühren geschen werden.

 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 3 ist der Erste des Monats, in dem der Antrag auf Ruherechtsentschädigung erstmals gestellt worden ist.

### \$ 5

### Erstattungsfähige Kosten der Aulegung und Verlegung von Gräbern

(i) Zu den nach i 10 des Grabergeseizes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Grabern gehören alle Kosten, die zur Schaffung einer würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind.

(2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für

- die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
- eine dockende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden wat:
- 3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

### 6 6

### Ubersahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes

(1) Gründsätzlich sollen privatgepflegte Gräber nur dann nach § 3 Abs. 3 des Gräbergesetzes in die Erhaltung durch des Land übernommen werden, wenn ihre Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privatgepflegten Grabes besteht nicht.

(2) Werden privalgepflegte Gräber in die Erhaltung durch das Land übernommen, trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grebzeichen und Bepflanzungen aufweisen, können auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen werden. Wird ein privatgepflegtes Grab aus Anlaß der Übernahzur verlogt (§ 6 Abs. 4 des Gräbergesetzes), trägt der Bund die Kosten der Verlegung und bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte im Interesse der Einheitlichkeit die Kosten für ein Grabzeichen.

(3) Der Bund trägt auch die Kosten für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begrähnisstätte.

### Anlage

— Din A 3 —

Gemeinde:	
Landkreis:	
RegBez.:	
Land:	

### Bundesanzeiger

### \$ 7

### Anmeldung und Abrechnung der Kosten

(1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwärtenden Kosten für

- a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Joentifizierungen im folgenden Rechnungsjahr.
- b) Anlegungen von Gräbern nach i 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Derember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentliche Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsfahr,
- i) Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr.
- (2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlequingskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge heizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Absatz 1 Buchstabe c sind die von den Landern mit der Deutschen Diensistelle (WASI), Berlin, abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom I. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattel der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherechtsentschädigung.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt leistef nach Prüfung der Bedarfsnachweisungen die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahres.
- (4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Ausgebennachweisungen in zweitacher Austertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.
- (5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu f\u00f6rdern, da\u00e3 sie sp\u00e4iestens bis zum Ablauf des folgenden Redinungsjahres abgeschlossen ist.

### 6.8

### Aufhebung der Allgemeinen Verweitungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953) werden aufgeboben.

### 99

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.")

Die 96 1 bis 3 und 7 bis 6 sind um 9 Märr 1967, die 84 4 bis 6 sind um
1. Junuar 1966 in Kraft getreten (vgl. Bundesenzeiger Nr. 47 vom
8 März 1966 und för 43 vom 12 März 1969).

	ezeidinung:			
******	heen inferhalls	grass Erladby	res accepton	Ostobeseichnung
	Kalastergeti	iche Flur- und	Parzelleness	nmer

### Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber

(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 589)

		************	Auster	tigun
	***************************************			
gestellt:	*************	and the production of the c		
		Ort, Det	uan	

(Siegel)

AH

Lid. Nr.	Femilien- s. Votaans (bei Frauen ands Geburtaname)	Geburta- tag und -ost	Dienstgrad: Trappeatell, Feidnostuurmer, Beschrifting der Brkennungsmerke, mi Zivilpersonen Beruf	Todestag and art	Steets- auge- höriykalt	Neme and Anschrift der Angehörigen	Beseichnung der Grabbage (Block, Reibe, Nummer)	Bei Sammel- gräbers Größe der retiren Greb- Sêdus	Crab nects § 1 Abs. 1 Ziff. dos Gräber- geselzes	gemet-
1	2	1		8	6				19	11